

2422 056

158

BUNDESGERICHTSHOF

II 219/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsursache

**Adela I. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Land H E S S E N ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
28. November 1972 durch die Richter Wittenberg, Iren,
Bastel, Dr. Thum und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt (Main) vom 2. Fe-
bruar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

S. R. I. I. I. I.

Die auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Ge-
sundheit zielende Klage ist erfolglos geblieben; das Beru-
fungsgericht hat dargelegt, der Gesundheitsschadensanspruch
sei durch den Abfindungsvergleich vom 30. Juni 1961 ausge-
schlossen.

Das Berufungsurteil läßt einen gesetzlichen Grund für
die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht hervor-
treten.

Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Klägerin
stehe ein Aufhebungsrecht nach Art. III Nr. 3, IV Nr. 2
i.V.m. Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss nicht zu, bestehen keine
rechtlichen Bedenken. Insofern erhebt auch die Beschwerde
keine Einwendungen.

158

- 3 -

Die Beschwerde behauptet das angefochtene Urteil, soweit die Unwirksamkeit des Abfindungsvergleichs nach §§ 779, 242 BGB verneint wird. Die Entscheidung des Berufungsgerichts zu dieser Frage beruht auf der tatsächlichen Feststellung, die Klägerin habe die Entstehung ihrer gesundheitlichen Störungen nicht auf den Aufenthalt in Polen zurückgeführt, sie vielmehr der vorangegangenen, in Polen erlittenen Verfolgung zur Last gelegt. Für unter der nationalsozialistischen Rassenverfolgung in Polen entstandene Gesundheitsschäden jedoch sei - so legt der Berufungsrichter dar - die Entschuldigbarkeit niemals zweifelhaft gewesen. Ob die in Jahre 1966 abgegebenen Erklärungen der Klägerin vom Berufungsgericht dahin verstanden werden konnten, ihre Gesundheitsschäden seien in Polen, nicht aber in der UdSSR entstanden, ist eine Auslegungsfrage des Einzelfalls, welche die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die Beschwerde vertritt weiterhin die Meinung, der Gesundheitsschaden der Klägerin sei in einem stets als entschuldigungs-fähig angesehenen Teil (Schadensentstehung in Polen) und in einem zur Zeit des Vergleichsabschlusses als nicht zu entschuldigend angesehenen Teil (Schadensentstehung in der UdSSR) zu scheiden. Bei der Verzicht auf Entschädigung für den in Russland erlittenen Gesundheitsschaden infolge beiderseitigen Irrtums über die auch insoweit bestehende Entschuldigungsverpflichtung unwirksam, so ergreife diese Unwirksamkeit nach § 139 BGB auch den Verzicht auf Entschädigung für den in Polen eingetretenen Schaden. Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Rinnal geht die Beschwerde, in der es heißt:

"Natürlich werden diese Verlegungen ohne jegliche Beziehungen auf die Tatsachen dieses Falles gemacht ...",

an der bereits genannten Feststellung des Berufungsgerichts vorbei, die Klägerin habe die Verfolgungsbelastungen in Po-



len, nicht aber die Erlebnisse in der UdSSR für ihre Gesundheitsschäden verantwortlich gemacht. Zum anderen hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Oberlandesgerichts München über die Teilbarkeit des Gesundheitsschadens in einen entschädigungsfähigen und einen nicht entschädigungsfähigen Teil, welche den Darlegungen der Beschwerde zugrundeliegt, in dem Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69 - als unzutreffend bezeichnet; das in der Beschwerdeschrift genannte Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München (NZV 1969, 183) ist aufgehoben worden.

Wüstenberg

Portmann